

Könnte, daß es vielleicht rathsam gewesen sein würde, wenn die Petenten die Entscheidung der Regierung abgewartet hätten, ehe sie an die Kammer gingen, so werde ich doch gegen das Deputationsgutachten stimmen, weil es sich um zwei wichtige principielle Fragen handelt, um die Frage nämlich, welche ich unbedingt bejahe, ob es zulässig sei, gleichzeitig ein Gesuch an die Staatsregierung und eine Petition an die Kammer um Verwendung für dieses Gesuch zu richten, und um die Frage, welche ich für nicht minder wichtig halte, ob der Vorstand einer Corporation oder eines Vereins erst seine Legitimation beibringen müsse, ehe eine Petition desselben als zulässig angesehen werden könne. Ich würde ein solches Verlangen außerordentlich rigorös und keineswegs dem Sinne der betreffenden Bestimmung entsprechend finden und bin auch deshalb dafür, daß das Deputationsgutachten abgelehnt werde.

Abg. Schreck: Ich habe, als ich das erste Mal ums Wort gebeten, bereits die Gründe anzudeuten mir erlaubt, welche mich dazu bestimmten, die in der Deputation angeregte formelle Frage nicht so sehr streng zu nehmen und für erheblich zu halten, weil ich die feste Ueberzeugung hatte, daß, wenn die vorliegende Petition aus einem formellen Grunde zurückgewiesen würde, kaum wenig Wochen vergehen würden, nach deren Verlauf eine weit geharnischtere und zahlreichere Beschwerde an die Kammer gelangen müßte. Nachdem nun aber von den geehrten Abgg. Seiler, von Eriegern und von König die Bezugnahme auf die Bestimmung von §. 115 sub g wirklich vertheidigt worden ist; nachdem dieselben ausdrücklich gesagt haben, es sei diese Bestimmung um deswillen anzuwenden, weil es sich materiell eigentlich um eine Beschwerde handle und nachdem ferner vom Abg. von König sogar bemerkt worden ist, es beschwerten sich ja die Petenten über eine unrichtige Auslegung des Gesetzes, da habe ich mich doch überzeugt, daß es Behufs der Aufrechterhaltung des Petitionsrechtes gerathen sei, wenn ich auch meinerseits erkläre, daß ich nunmehr die Bezugnahme auf die Bestimmung sub g zur Vermeidung von Consequenzen auch in diesem Falle für ungerechtfertigt erachte. Eine analoge Anwendung einer solchen Bestimmung auf Beschwerden ist in jedem Falle auch nach den Regeln der Gesetzesauslegung durchaus unzulässig. Die Bestimmungen in §. 115 sind unbedingt prohibitiver Art und prohibitive Gesetze dürfen bekanntlich den Regeln der Interpretation gemäß niemals extensiv und analog angewendet werden.

Wenn man bei der vorliegenden Petition eine analoge Anwendung und extensive Interpretation für zulässig erachten wollte, so würde ich hierin allerdings eine Gefährdung des Petitionsrechtes erblicken müssen.

Was nun aber den zweiten der streitigen formellen Punkte anlangt — die Bestimmung von §. 15 sub c —

so hat der Herr Abg. Sachße eigentlich einen Grund, weshalb die von mir bewirkte Bezugnahme auf die Bestimmung sub c nicht gerechtfertigt sein soll, nicht angeben, das hat erst der Abg. Martini gethan. Derselbe hat gesagt, es sei mehrmals vorgekommen, daß Petitionen an die Kammer gelangt seien, welche von Directoren von Vereinen unterschrieben waren, ohne daß man von ihnen eine Legitimation verlangt habe, und der Herr Abg. Bauer hat dem hinzugefügt, wenn Jemand als Vorstand eines Vereins unterzeichne, so sei auch zu präsumiren, daß er diese Eigenschaft wirklich besitze. Meine Herren, ich kann als Jurist und nach dem Grundsatz, daß Legitimationen im Geschäftsleben in der Regel geprüft zu werden pflegen, mich Ihnen nicht völlig anschließen. Wenn indeß die Meinung in der Kammer Geltung hat, daß man für derartige Petitionen — als worüber mir als neuem Mitglied eine Erfahrung nicht zur Seite steht — die bloße Bezugnahme auf die Eigenschaft als Vereinsvorstand als Legitimation für genügend erachten will, so werde ich mich dem milderen Principe auch recht gern unterwerfen, und zwar um so mehr, als vom Abg. Lang, als einem Bewohner derjenigen Stadt, aus welcher die Petition kommt, angedeutet worden ist, daß die Unterzeichner der Petition als ehrenwerthe Mitglieder der dortigen Gemeinde ihm bekannt seien.

Es dürfte hiernach wohl zulässig sein, daß die Deputation nunmehr auch absehe von der Bestimmung sub c in §. 115.

Ich habe nur noch einmal anheingeben wollen, da es doch offenbar die hohe Kammer in der Hand hat, ob sie die Bestimmung des §. 115 sub c anwenden will oder nicht, weil es jedenfalls zulässig ist, daß man sagt, es sei eine Vollmacht und Legitimation nicht beigebracht, ob es nicht rathlich erscheine, zu sagen, die Petition sei aus diesem formellen Grunde unzulässig, und zwar deshalb, weil ich glaube, es sei zweckmäßig, vorerst abzuwarten, was das Ministerium des Innern in dieser Angelegenheit sagen wird. Der Abg. Martini hat vorhin mir eingehalten, das Letztere wisse man zur Zeit bereits; man kenne die Ansichten der Staatsregierung; man wisse, was sie von Waffenübungen derartiger Vereine denke; man könne die Entscheidung voraussehen.

Meine Herren, der Umstand, daß das hohe Ministerium in der einen oder andern politischen Frage einmal eine Ansicht ausgesprochen hat, ist nach unseren seitherigen Erfahrungen keine Garantie für uns, daß das Ministerium nach Verlauf von einem halben oder ganzen Jahre ganz dieselben Principien verfolgen werde. Es ist bei der jetzigen Fluctuation der politischen Anschauung recht wohl anzunehmen, daß das Ministerium sich doch nunmehr veranlaßt findet, wenn eine solche Petition an dasselbe gelangt, zu genehmigen, daß Uebungen der erwähnten Art vorgenommen werden, und sollte das hohe Ministe-